

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 des Landkreises Vorpommern-Rügen

Schlussbericht vom:	16. Januar 2023
Rechtsgrundlagen:	§§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 a KPG M-V
Prüfer/in:	Anja Rohkohl, Kerstin Ohlrich, Petra Schreiber, Elke Wichmann, Christin Wulf, Christian Müller (teilweise) und Antje Biemann
Prüfungszeit:	27. Juni 2022 bis 11. November 2022 (mit Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Vorbemerkungen	6
1.1 Prüfungsauftrag	6
1.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen	6
1.3 Vorangegangene Prüfung	7
2 Grundsätzliche Feststellungen	8
2.1 Information über die Erfüllung der Aufgaben (§ 3 Abs. 1 und 2 KPG M-V).....	8
2.2 Berichterstattung an den Kreistag.....	8
2.3 Systemprüfung	8
2.3.1 Allgemeine Feststellungen	8
2.3.2 Aufbau- und Ablauforganisation.....	9
2.3.2.1 Organisationspläne	9
2.3.2.2 Korruptionsprävention	9
2.3.2.3 Qualitätsmanagement	10
2.3.2.4 Vertragsregister.....	10
2.3.3 Rechnungswesen	11
2.3.4 Anordnungswesen	11
2.3.5 Buchführung.....	11
2.3.6 Richtlinien, Dienstanweisungen	11
2.4 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs	13
2.5 Wirtschaftliche Verhältnisse	13
3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	14
3.1 Haushaltssatzung/Nachtragshaushaltssatzung.....	14
3.2 Haushaltsplan/Nachtragshaushaltsplan.....	15
4 Ausführung des Haushaltsplanes	16
4.1 Planvergleich	16
4.1.1 Ergebnishaushalt	16
4.1.2 Finanzhaushalt.....	16
4.2 Teilhaushalte	17
4.3 Vorläufige Haushaltsführung	17
4.4 Kassenkredite.....	17
5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021	17
5.1 Ergebnisrechnung	17
5.1.1 Übersicht	18
5.1.2 Erträge	20
5.1.2.1 Summe der Erträge.....	20
5.1.2.2 Steuern und ähnliche Abgaben	20
5.1.2.3 Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge ...	20
5.1.2.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	20
5.1.2.5 Privatrechtliche Leistungsentgelte.....	20
5.1.2.6 Erträge der sozialen Sicherung	21
5.1.2.7 Sonstige Erträge	21
5.1.3 Aufwendungen	21

5.1.3.1	Summe der Aufwendungen	21
5.1.3.2	Personalaufwendungen	21
5.1.3.3	Versorgungsaufwand	21
5.1.3.4	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	22
5.1.3.5	Abschreibungen	22
5.1.3.6	Aufwendungen der sozialen Sicherung	22
5.1.3.7	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen.....	22
5.1.3.8	Sonstige Aufwendungen.....	23
5.1.4	Jahresergebnis.....	23
5.1.5	Teilergebnisrechnungen	23
5.2	Finanzrechnung	23
5.2.1	Übersicht	23
5.2.2	Summen der laufenden Ein- und Auszahlungen.....	28
5.2.2.1	Summe der laufenden Einzahlungen	28
5.2.2.2	Summe der laufenden Auszahlungen	28
5.2.3	Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung	29
5.2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit.....	29
5.2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	29
5.2.6	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.....	30
5.2.7	Veränderung der liquiden Mittel	31
5.2.8	Teilfinanzrechnung.....	31
5.3	Bilanz	31
5.3.1	Grundsätzliche Feststellungen	31
5.3.2	Aktiva	31
5.3.2.1	Übersicht.....	31
5.3.2.2	Anlagevermögen	32
5.3.2.2.1	Grundsätzliche Feststellungen	32
5.3.2.2.2	Immaterielle Vermögensgegenstände	32
5.3.2.2.3	Sachanlagen.....	32
5.3.2.2.4	Finanzanlagen	32
5.3.2.3	Umlaufvermögen.....	33
5.3.2.3.1	Vorräte	33
5.3.2.3.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	33
5.3.2.3.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	33
5.3.2.3.4	Liquide Mittel.....	33
5.3.2.4	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	33
5.3.3	Passiva	34
5.3.3.1	Übersicht.....	34
5.3.3.2	Eigenkapital	34
5.3.3.3	Sonderposten.....	34
5.3.3.4	Rückstellungen	34
5.3.3.4.1	Übersicht	34

5.3.3.4.2 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	35
5.3.3.5 Verbindlichkeiten	35
5.4 Anhang	35
5.5 Anlagen zum Jahresabschluss	36
5.5.1 Anlagenübersicht	36
5.5.2 Forderungsübersicht	36
5.5.2.1 Verbindlichkeitenübersicht	36
5.5.2.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen	36
5.5.2.2.1 Gesetzliche Vorgaben	36
5.5.2.2.2 Ergebnishaushalt	37
5.5.2.2.3 Finanzhaushalt	37
6 Weitere Prüfungsschwerpunkte	37
6.1 Geleistete Zuwendungen	37
6.2 Veranschlagungsreife für Investitionen	38
6.3 Instandhaltungsrücklage für die Jugendherberge/ Jugendzeltplatz Prora	40
7 Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des RPA	40
8 Abschließender Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes	42

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Haushaltsplan/Ergebnishaushalt	15
Tabelle 2: Haushaltsplan/Finanzhaushalt	16
Tabelle 3: Ergebnishaushalt	16
Tabelle 4: Finanzhaushalt	17
Tabelle 5: Ergebnisrechnung	19
Tabelle 6: Finanzrechnung	27
Tabelle 7: Aktiva	31
Tabelle 8: Passiva	34
Tabelle 9: Rückstellungen	34

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
DMS	Dokumentenmanagementsystem
FAG M-V	Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
FD	Fachdienst
ff.	fortfolgende
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern
GemKVO-Doppik	Gemeindekassenverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern
GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V	Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern
ggf.	gegebenenfalls
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GVOBl. M-V	Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
IT	Informationstechnik
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Mio.	Millionen
LBG M-V	Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern
Nr.	Nummer
QM	Qualitätsmanagement
RPA	Rechnungsprüfungsamt
S.	Seite
SGB VIII	Sozialgesetzbuch, Achstes Buch, Kinder- und Jugendhilfe
TH	Teilhaushalt
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
T€	Tausend Euro
usw.	und so weiter
z. B.	zum Beispiel

Zur besseren Überschaubarkeit wurde im Bericht mit Randzeichen gearbeitet (B = Beanstandung, H = Hinweis, E = Empfehlung, W = Wiederholte Feststellung).

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KPG M-V vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) gehört die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung.

Nach § 1 Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss. Er hat sich des RPA zu bedienen, sofern ein solches eingerichtet ist. Der Rechnungsprüfungsausschuss und das RPA führen die örtliche Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen durch.

Entsprechend § 3a Abs. 1 KPG M-V ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises unter Beachtung der GoB vermittelt und ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Das RPA hat gemäß § 3a Abs. 2 Satz 4 KPG M-V das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Nach § 3a Abs. 4 KPG M-V ist auf der Grundlage des Prüfberichtes durch das RPA und den Rechnungsprüfungsausschusses jeweils ein abschließender Prüfvermerk zu fertigen, wobei letzterer einen Vorschlag zur Entlastung des Landrates enthalten soll.

Nach § 60 Abs. 6 KV M-V sind im Anschluss der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des RPA nach dem für Satzungen geltenden Verfahren öffentlich bekannt zu machen.

1.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Landrates erstellt.

Die Prüfung erfolgte durch das RPA in der Zeit vom 27. Juni 2022 bis 11. November 2022 (mit Unterbrechungen) mit Hilfe der Prüfungssoftware hfp auditManager und hfp auditEditor, Modul Jahresabschluss, sowie dem hfp openanalyzer.

Grundlage der Prüfung bildeten der Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss in der Fassung vom 1. Juni 2022, zuletzt geändert am 14. November 2022, sowie weitere Unterlagen.

Dazu gehörten insbesondere

- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen und der 1. Nachtrag
- die Ergebnisrechnung
- die Finanzrechnung
- die Teilrechnungen
- die Bilanz
- der Anhang

- die Anlagenübersicht
- die Forderungsübersicht
- die Verbindlichkeitenübersicht und
- die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Die weiteren zur Prüfung angeforderten Unterlagen wurden dem RPA bereitwillig zur Verfügung gestellt. Notwendige Auskünfte wurden von der Verwaltung erteilt.

1.3 Vorangegangene Prüfung

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 wurde durch das RPA in der Zeit vom 28. Juni 2021 bis 10. September 2021 geprüft. Der Schlussbericht vom 13. Oktober 2021 wurde der Verwaltung mit Schreiben vom 15. Oktober 2021 zugeleitet.

Die Nachprüfung für das Haushaltsjahr 2021 ergab, dass die Beanstandungen aus den Vorjahren teilweise ausgeräumt wurden. Vonseiten der Verwaltung erfolgten im Anhang zum Jahresabschluss 2021 hierzu entsprechende Erläuterungen. Die Ergebnisse aus der aktuellen Prüfung wurden im Bericht unter den betreffenden Gliederungspunkten dargestellt.

Das Notfallkonzept und das Vertragsregister befinden sich noch in der Er- bzw. Überarbeitung. Beim Notfallkonzept erfolgte eine Differenzierung zwischen einem Konzept für kritische Prozesse in Verbindung mit einer Krisensituation ohne Berücksichtigung der IT-Sicherheit und dem IT-Sicherheits- und Notfallkonzept.

Das Standortkonzept wird im Rahmen eines Projektes erarbeitet bzw. umgesetzt. Dieses befindet sich nach Auskunft der Verwaltung derzeit in der Umsetzungs- und Steuerungsphase. Teil des Projektes sind diverse Arbeitsgruppen, die sich mit den speziellen Aufgabenstellungen wie dem Vertragsrecht, der Finanzierung, dem Bau/der Bewirtschaftung und der zukünftigen Arbeitsplatzgestaltung befassen. Ziel des Projektes ist es, für alle Standorte bis 2030 eine moderne Verwaltung unter Auflösung des fortschreitenden Instandhaltungsrückstaus zu schaffen.

Der Kreistag hat den Jahresabschluss 2020 am 13. Dezember 2021 festgestellt (KT 291-14/2021) und die Entlastung für den Landrat erteilt (KT 292-14/2021).

Die Bekanntgabe und Veröffentlichung sind bestimmungsgemäß auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen/Hinweise/Bekanntmachungen/Verwaltung/2021 am 15. Dezember 2021 vorgenommen worden.

In diesem Zusammenhang wird auf die gesetzlichen Vorgaben im § 60 Abs. 6 KV M-V hingewiesen, wonach die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung, der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des RPA öffentlich bekannt zu machen sind. Eine Ersatzbekanntmachung ist im § 4 der Durchführungsverordnung zur KV M-V nur für den Jahresabschluss vorgesehen.

Die Beschlüsse wurden unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 60 Abs. 6 Satz 1 KV M-V mitgeteilt.

H 1

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Information über die Erfüllung der Aufgaben (§ 3 Abs. 1 und 2 KPG M-V)

Für das Haushaltsjahr 2021 erfolgten unterjährig thematische Prüfungen durch das RPA. Hierzu gibt es gesonderte Prüfberichte, welche mit der betreffenden Organisationseinheit ausgewertet und ggf. eine Stellungnahme abgefordert wurde.

Die Prüfungen fanden in nachstehenden Bereichen statt.

1220200	Prüfung Bußgeldstelle (TH 3)
2810000	Heimat- und sonstige Kulturpflege (TH 0)
1110800	Integration/Ehrenamt/Behindertenbeauftragte/r (TH 0)
5710700	Förderung der Wirtschaft (TH 0)
3620000	Jugendarbeit § 11 SGB VIII (TH 2)
5470100	Öffentlicher Personen- und Nahverkehr - ÖPNV (TH 0)
3630600	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) - (TH 2)

2.2 Berichterstattung an den Kreistag

Auf der 12. Kreistagssitzung am 30. August 2021 (die geplante Sitzung vom 19. Juli 2021 entfiel) verwies der Landrat nach einer kurzen allgemeinen Einführung auf den Bericht gemäß § 20 GemHVO-Doppik i. V. m. § 120 KV M-V, welcher als Tischvorlage an die Kreistagsmitglieder ausgegeben wurde.

Der Bericht enthielt Ausführungen zum Vollzug des Ergebnis- und Finanzhaushaltes, zu den Investitionen sowie zu den wesentlichen Produkten und ihrem Erfüllungsgrad.

2.3 Systemprüfung

2.3.1 Allgemeine Feststellungen

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, das heißt mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen des etatberechtigten Organs geführt worden sind.

Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören. Entsprechend § 43 Abs. 5 KV M-V ist das Rechnungswesen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen. Die GoB sind zu beachten.

Bei der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt werden. Festzustellen war, dass die Geschäftspolitik grundsätzlich auf den üblichen ordnungsmäßigen Entscheidungsgrundlagen beruhte.

2.3.2 Aufbau- und Ablauforganisation

2.3.2.1 Organisationspläne

Es lagen nicht für alle Organisationseinheiten Geschäftsverteilungspläne vor. Die vorhandenen Geschäftsverteilungspläne waren zum Teil nicht auf dem aktuellen Stand (z. B. für die Organisationseinheiten Recht sowie Ausländer- und Asylrecht).

H 2

2.3.2.2 Korruptionsprävention

Hier war zu prüfen, ob der Landrat Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen hat.

In § 36 der Allgemeinen Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Landkreises Vorpommern-Rügen (AGA) mit Datum vom 10. September 2012 einschließlich der ersten Änderung zum 1. Januar 2013 wurde festgelegt, dass Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen grundsätzlich nicht in Verbindung mit dienstlichen Verrichtungen von Bediensteten angenommen werden dürfen (§ 3 Abs. 2 TVöD, § 76 LBG M-V). Näheres hierzu regelt die Verfahrensregelung zum Umgang mit Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vergünstigungen (112.07-MTA-0002).

Damit verbunden ist eine jährliche Belehrung der Bediensteten. Diese muss durch die Fachbereichsleiter/-innen bzw. Fachdienstleiter/-innen aktenkundig vorgenommen werden. Für diesen Zweck ist das QM-Dokument - Allgemeine Korruptionsschutzbelehrung (112.07-MMB-0001) zu nutzen sowie für die Nachweisführung das Formblatt 112.07-MTB-0015 zu verwenden.

Darüber hinaus besteht für die Bediensteten die Möglichkeit, durchgeführte Unterweisungen im DMS zu bestätigen.

Um festzustellen, ob die bestehenden Regelungen eingehalten wurden, ließ sich das RPA die Dokumentation der Korruptionsschutzbelehrungen von allen Organisationseinheiten der Kernverwaltung für das Haushaltsjahr 2021 vorlegen.

Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass

B 1

- in zwei Fällen die Belehrungen nicht dokumentiert wurden,
- in vier Fällen die Belehrungen nicht stattgefunden haben bzw. in weiteren Fällen nicht alle Beschäftigte der Organisationseinheit an der vorgesehenen Belehrung teilnahmen und
- die Belehrungen nicht in allen Fällen von der Fachdienstleitung sondern durch die Fachgebietsleiter/-innen und in zwei Fällen von anderen Mitarbeitern durchgeführt wurden.

Wenn nicht alle Beschäftigten zum geplanten Termin der Unterweisung anwesend sein können, haben die Führungskräfte dafür Sorge zu tragen, dass die noch fehlenden Belehrungen nachgeholt werden.

Des Weiteren fiel bei der Prüfung auf, dass die Eingaben zur durchgeführten Unterweisung im DMS in einigen Fällen nicht korrekt waren. Insbesondere die Angaben zum Datum der Unterweisung, dem Unterweisungsjahr sowie zur unterweisenden Person stellten sich als vermeintliche Fehlerquelle heraus.

H 3 Die Mitarbeiter/-innen sind nochmals darauf hinzuweisen, dass sie die Eintragungen im DMS mit mehr Sorgfalt vorzunehmen haben ggf. sollten ihnen hier Anleitungen zur Verfügung gestellt werden.

E 1 Überdies empfiehlt es sich, weitere Maßnahmen der Korruptionsprävention entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie - KorRL M-V) vom 10. Mai 2022 im Landkreis Vorpommern-Rügen zu treffen, wie z. B. die Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete und die Bestellung einer Ansprechperson für Korruptionsprävention.

2.3.2.3 Qualitätsmanagement

Der Landkreis Vorpommern-Rügen hat im Jahr 2015 begonnen, ein Qualitätsmanagementsystem in der Kernverwaltung einzuführen.

Ziel ist es, eine durchgehend einheitliche Bearbeitung gleicher Sachlagen an allen Standorten zu gewährleisten.

Bis zum Jahr 2021 wurde bereits eine Vielzahl von QM-Prozessen definiert und die dazugehörigen QM-Dokumente entwickelt, welche für die Verwaltung als verbindlich erklärt wurden.

Im Rahmen der thematischen Prüfungen wurde festgestellt, dass die untersuchten Organisationseinheiten zum Teil QM-Prozesse festlegten bzw. QM-Dokumente erarbeiteten, jedoch kein konkreter Zeitplan für deren Fertigstellung und Freigabe vorlag. Auf Nachfrage wurde dieser Umstand einerseits mit dem Corona bedingten Einsatz der Sachbearbeiterin QM begründet. In einem anderen Fall war eine nochmalige Überarbeitung der Vorlagen aufgrund einer Gesetzesänderung erforderlich.

H 4 Des Weiteren zeigte sich, dass die gültigen QM-Dokumente nicht konsequent genutzt werden. Als Beispiel wird das QM-Dokument „Entscheidungsvorlage zur Umgliederung in das Umlaufvermögen wegen Veräußerung“ (116.02-MFB-0023) genannt. Weiterer Handlungsbedarf wird beim Ausfüllen der Managementformblätter gesehen. So gab es bei der Mittelanmeldung für die Planung der Investitionstätigkeit (QM 116.01-MFB-0002) viele Felder, in denen die erforderlichen Angaben fehlten, welche aber aus Sicht des RPA für die Darstellung der Veranschlagungsreife wichtig sind. Näheres hierzu unter Punkt 6.2 des Berichtes.

2.3.2.4 Vertragsregister

Gemäß Punkt 3 Nr. 17 der Dienstanweisung zur Zeichnungsbefugnis vom 21. Januar 2021 wird ein digitalisiertes Vertragsregister im FD 13 geführt. Es soll einen Überblick über die abgeschlossenen Verträge geben, wesentliche Vertragsmerkmale abbilden und so eine aktive Vertragsverwaltung ermöglichen. Die zum Vertragsabschluss befugten Personen leiten die für das Vertragsregister erforderlichen Daten an den FD 13 weiter.

Bereits in den Berichten zur Prüfung der Jahresabschlüsse der Vorjahre wurde festgestellt, dass die hierfür vorgesehene Excel-Tabelle weder ein wirksames Vertragscontrolling noch die Möglichkeit der Auswertung sicherstellt.

W 1 Die Nachprüfung für das Haushaltsjahr 2021 zeigte erneut, dass nicht alle geschlossenen Verträge, Vereinbarungen oder Ergänzungen im Vertragsregister geführt wurden und somit keine ordnungsgemäße Dokumentation der Verträge erfolgte.

Das RPA weist auf die Verantwortung der zum Vertragsabschluss berechtigten Personen entsprechend der Dienstanweisung Zeichnungsbefugnis hin. Die Berechtigten sollten dafür Sorge tragen, dass Vertragsabschlüsse schriftlich dokumentiert und deren Eintragungen im Vertragsregister zeitnah veranlasst werden.

H 5

Zukünftig beabsichtigt die Arbeitsgruppe Vertragsverwaltung aus Gründen der Rechtssicherheit und der steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten ab dem 1. Januar 2023 nahezu alle Verträge des Landkreises in einem zentralen Vertragsmodul im DMS zu verwalten. Hierfür wird parallel an den Prozessbeschreibungen und technischen Lösungen gearbeitet.

Das RPA hält die Umwandlung des Excel-gestützten Registers in ein softwaregestütztes Vertragsmanagementsystem sowie dessen regelmäßige Pflege und das Festlegen von Verfahrensregelungen, z.B. in einer Dienstanweisung zum Vertragsmanagement, für erforderlich.

H 6

2.3.3 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen entspricht den Bedürfnissen einer Verwaltungsbehörde dieser Größenordnung. Es kann relevante Informationen zeitnah liefern.

2.3.4 Anordnungswesen

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anordnungswesen wurden grundsätzlich beachtet.

Die Bücher und Belege des Landkreises wurden im Rahmen der durchgeführten thematischen Prüfungen zur Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung kontrolliert. Zum Umfang der thematischen Prüfungen wird auf Punkt 2.1 dieses Berichtes verwiesen.

Darüber hinaus erfolgte entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 3 ff. KPG M-V, zuletzt am 7. Dezember 2021, eine unvermutete Kassenprüfung.

Die Ergebnisse der Prüfungen wurden in gesonderten Berichten dargelegt und mit der Verwaltung ausgewertet.

2.3.5 Buchführung

Die Buchführung erfolgte unter Anwendung der Buchführungssoftware H&H pro Doppik. Der Jahresabschluss wurde mit diesem Buchführungssystem erstellt.

Sie erfolgte grundsätzlich ordnungsgemäß unter Beachtung der GoB, der gesetzlichen Vorschriften sowie der Regeln der doppelten Buchführung.

2.3.6 Richtlinien, Dienstanweisungen

Der Landkreis hat die notwendigen Regelungen erlassen. Dazu zählen

- § 26 GemHVO-Doppik in der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens im Landkreis Vorpommern-Rügen
- § 28 GemHVO-Doppik in der Dienstanweisung zur Sicherung des Buchungsverfahrens
- § 11 GemKVO-Doppik in der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens im Landkreis Vorpommern-Rügen

- § 19 GemKVO-Doppik in der Dienstanweisung für Kassengeschäfte gemäß der GemKVO-Doppik M-V im Landkreis Vorpommern-Rügen

Die Regelungen enthielten in den Vorschriften selbst bestimmbar Verfahrensabläufe und Sicherheitsstandards in ausreichendem Maße.

Weitere Regelungen fanden sich in der Hauptsatzung.

Für das Jahr 2021 galt die Hauptsatzung vom 10. März 2014, in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 21. Januar 2021. Sie wurde, entsprechend den Angaben auf der Internetseite des Landkreises, am 21. Dezember 2020 bekanntgemacht.

- B 2** Dies ist grundsätzlich nicht möglich, da das Ausfertigungsdatum nicht nach dem Bekanntmachungsdatum liegen darf.

Den Niederschriften zu den Kreistagssitzungen im Jahr 2021 war zu entnehmen, dass zwei weitere Änderungen (8. und 9.) zur Hauptsatzung beschlossen wurden.

In der 8. Änderungssatzung ging es um die Erhöhung des Pauschbetrages für den Aufwand der Integrationsbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, der bei der Ausübung ihrer Aufgaben entsteht, von 200 auf 250 €. Nachgewiesene Reisekosten werden für durch die Kreistagspräsidentin oder den Kreistagspräsidenten genehmigte Dienstreisen nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes M-V erstattet.

In der 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wurde der § 18a neu formuliert. Darin erfolgte die Festlegung der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger im Brand- und Katastrophenschutz, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben. Sie sollte ab 1. Januar 2022 in Kraft treten.

- B 3** Eine öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Änderungssatzungen konnte nicht festgestellt werden.

Diese ist aber Voraussetzung für das Inkrafttreten einer Satzung (§ 5 Abs. 4 KV M-V). Insofern haben diese Satzungen keine Rechtskraft erlangt. Folglich fehlte für die Zahlung des erhöhten Pauschbetrages an die Integrationsbeauftragten seit Juni 2021 die rechtliche Grundlage.

In den Beschlussvorlagen zu beiden Satzungsänderungen heißt es jeweils im Artikel 1 - Änderung der Hauptsatzung:

„Die Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 16. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14. Dezember 2020“ bzw. „8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14. Juni 2021 wird wie folgt geändert:“.

Bei den vorgenannten Daten der Satzungen handelte es sich um das Beschlussdatum. Hier ist auf Folgendes hinzuweisen.

- H 7** Gemeindliche Satzungen bedürfen vor ihrer Veröffentlichung der Ausfertigung. Mit der für das Rechtssetzungsverfahren notwendigen Ausfertigung wird zum einen eine Originalurkunde geschaffen, die den Willen des Normgebers nach außen wahrnehmbar macht, und zum anderen wird bezeugt, dass der Inhalt der Urkunde mit dem Beschluss des zuständigen Organs übereinstimmt und die mit der Rechtswirksamkeit maßgeblichen Umstände beachtet wurden. Die Ausfertigung erfolgt durch den Landrat. Er hat den beschlossenen Text unter Angabe des Datums handschriftlich zu unterzeichnen. Das Datum einer Satzung ist stets das Datum ihrer Ausfertigung. Das sollte, wenn Bezug auf eine Satzung genommen wird, beachtet werden.

Außerdem wird auf der Internetseite unter „Bekanntmachungen“, wenn „Hauptsatzung“ im Suchfeld eingegeben wird, die mittlerweile ungültige Hauptsatzung aus 2011 angezeigt. Hier sollte ein Link zu der ursprünglichen Hauptsatzung (Beschluss vom 16. Dezember 2013 und ausgefertigt am 10. März 2014) führen.

H 8

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Änderungen in der Hauptsatzung auch bei den Dienstanweisungen, die Bezug auf die Hauptsatzung nehmen, zu Verschiebungen der Paragraphen führten. Dadurch waren bzw. sind die in den Dienstanweisungen angeführten Paragraphen der Hauptsatzung nicht mehr zutreffend. Als Beispiele wären hier die Dienstanweisung zur Zeichnungsbefugnis (Punkt 3 Nr. 8) und die Dienstanweisung zur Bilanzierung und Bewertung (Abschnitt B, § 4 Abs. 6) zu nennen.

H 9

2.4 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung des § 60 KV M-V aufgestellt worden und enthält die verbindlich vorgeschriebenen Anlagen.

Der Landrat hat am 31. Mai 2022 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses gemäß § 60 KV M-V bestätigt. Der Jahresabschluss wurde somit fristgerecht erstellt und dem RPA zur Prüfung zugeleitet. Die Übergabe des überarbeiteten Jahresabschlusses erfolgte entsprechend dem Zeitplan am 28. Oktober 2022 zunächst digital und dann in Papierform am 2. November 2022 an das RPA.

Die Prüfung ergab, dass die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung ordnungsgemäß aus den Büchern des Landkreises entwickelt worden sind. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz wurden überwiegend beachtet. Der Anhang enthielt die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Die GemHVO-Doppik sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften bildeten den gesetzlichen Rahmen. Spezielle Festlegungen, wie z. B. die, die sich aus der Bewältigung der Corona-Pandemie ergaben, wurden dem RPA im Rahmen der Prüfung mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt. Dies betraf auch solche Festlegungen, welche von den eigenen internen Dienstanweisungen aufgrund neuer Erkenntnisse/Sachverhalte, abwichen.

2.5 Wirtschaftliche Verhältnisse

Gemäß § 43 Abs. 4 KV M-V ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant.

Bei der Vergabe von Aufträgen dient die Beachtung der Vergabevorschriften dem Ziel, wirtschaftlich zu verfahren. Für Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt das Vergaberecht. Die Prüfung der Vergaben gehört zu den Pflichtaufgaben der örtlichen Prüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 KPG M-V.

Vom Landkreis wurden im Haushaltsjahr 2021 diverse Aufträge erteilt, für welche die Beachtung von Vergabevorschriften relevant war. Die, unter Berücksichtigung der festgelegten Wertgrenzen, vom RPA zur Prüfung angeforderten Auftragsvergaben wurden vonseiten der Verwaltung vorgelegt.

Bereits im Bericht zur vorangegangenen Prüfung des Jahresabschlusses 2020 gab es Hinweise und wiederholte Feststellungen aus der Prüfung der Vergaben.

Die für das Haushaltsjahr 2021 vorgenommene Prüfung ergab, unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Vorjahres, nachfolgende grundsätzliche Feststellungen.

W 2 Bezüglich des in 2020 gegebenen Hinweises zu der Dokumentation, der Qualität der jährlichen Meldung der durchgeführten Vergaben und der Bereitstellung der Arbeitsgrundlagen für die mit der Vergabe beauftragten Sachbearbeiter/innen zeigte sich eine geringfügige Verbesserung. Diese kann aber insbesondere bei der Dokumentation und der vorgelegten jährlichen Meldung noch nicht als zufriedenstellend angesehen werden.

Näheres hierzu wurde in einem gesonderten Bericht der Verwaltung mitgeteilt. Die Auswertung stand zum Zeitpunkt dieser Prüfung noch aus.

Weiterhin wurde in 2020 wiederholt auf eine notwendige Überarbeitung der Dienstanweisung zum Vergabeverfahren hingewiesen bzw. die bestehende Dienstanweisung gab Anlass zu Beanstandungen. Im Jahr 2021 fand die "alte" Dienstanweisung weiterhin Anwendung. Im April 2022 wurde diese Dienstanweisung außer Kraft gesetzt. Die Regelungen zum Vergabeverfahren sind nunmehr ein innerbetrieblicher QM-Prozess, welcher in entsprechenden QM-Dokumenten die Regelungen, die Zuständigkeiten und den Ablauf darstellt.

Im Ergebnis war aber festzustellen, dass die Haushaltswirtschaft des Landkreises grundsätzlich wirtschaftlich und sparsam geführt wird.

3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

3.1 Haushaltssatzung/Nachtragshaushaltssatzung

Der Kreistag beschloss am 14. Dezember 2020 die Haushaltssatzung 2021 nebst Haushaltsplan mit folgenden zwei Zusätzen:

1. Der Landrat wird beauftragt, ab dem Haushaltsjahr 2021 45.000,00 € für die Kofinanzierung des Frauenschutzhouses in der Hansestadt Stralsund bereitzustellen.
2. Die Kreisumlage wird auf 41,24 % der Umlagegrundlagen festgesetzt. Der Landrat wird beauftragt, die Auswirkungen zu prüfen, diesen Hebesatz für den gesamten Planungszeitraum bis 2024 anzusetzen. Darüber ist im Haushalts- und Finanzausschuss zu berichten.

Aufgrund der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 7.501.500,00 € war die Haushaltssatzung genehmigungspflichtig. Der FD 12 übergab die Unterlagen am 16. Dezember 2020 an die Rechtsaufsichtsbehörde. Die rechtsaufsichtliche Entscheidung zur Haushaltssatzung 2021 erging mit Schreiben vom 31. März 2021. Die Verpflichtungsermächtigungen wurden in vollständiger Höhe genehmigt.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung mit der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte, entsprechend der Regelungen im § 21 Abs 1 der Hauptsatzung, am 6. April 2021 auf der Internetseite des Landkreises.

Im Rahmen der Prüfung war zur Umsetzung der beschlossenen Zusätze festzustellen, dass

- der AWO Kreisverband Nordvorpommern, Hansestadt Stralsund und Hansestadt Greifswald e.V. 45.000,00 € für das Frauenschutzhause in Stralsund erhielt. Die Verwendung der Mittel wurde ordnungsgemäß nachgewiesen und durch die Gleichstellungsbeauftragte am 21. Juli 2022 geprüft.

- über die Auswirkungen eines festen Hebesatzes der Kreisumlage i. H. v. 41,24 % der Umlagegrundlagen für den gesamten Planungszeitraum bis 2024 in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 3. November 2021 auf Anfrage, ob die Städte bzw. Gemeinden bereits eine Information bezüglich der Kreisumlage im Rahmen der Haushaltsplanungen für das Jahr 2022, ggf. 2023 erhalten haben, durch die Fachdienstleiterin Finanzen erklärt wurde, „dass bis dato keine Informationen an die Kommunen gegeben wurden, da keine belastbaren Daten vom Land vorhanden seien. Der Landkreis warte die Gespräche auf dem Kommunalgipfel Anfang Dezember ab und werde zeitnah die Kommunen über die aktuellen Erkenntnisse informieren.“

Entsprechend der Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2022/2023 wurde die Höhe der Kreisumlage von 41,24 % beibehalten.

Um die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb, die Erwerbsnebenkosten und die ersten Planungskosten zweier ehemaliger Wohngebäude und deren Umbau zu Verwaltungsgebäuden am jetzigen Verwaltungsstandort Carl-Heydemann-Ring 67/ Platz des Friedens und für den Grundstückstauschvertrag mit Wertausgleich mit der Hansestadt Stralsund zu schaffen, bedurfte es einer Erhöhung der in der Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen um 5.815.000,00 €. Das erforderte eine Nachtragshaushaltssatzung.

Der Kreistag beschloss diese auf seiner Sitzung am 13. Dezember 2021. Die vollständige Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen von 13.316.500,00 € erteilte die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20. Dezember 2021. Gleichzeitig wies sie auf die je Teilhaushalt enthaltenen Investitionsübersichten, welche nicht dem nach § 61 GemHVO-Doppik i. V. m. Nr. 37.1 GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V verbindlich vorgegebenen Muster 10 b entsprachen, hin.

Die Bekanntmachung erfolgte am 21. Dezember 2021 auf der Internetseite des Landkreises. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen im Landratsamt Stralsund, Zimmer 334 wurde hingewiesen.

Auf der zur Prüfung vorgelegten Nachtragshaushaltssatzung nebst Anlagen war der im § 21 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises geforderte Vermerk zum Beginn und Ende der Auslegung mit Unterschrift aber ohne Dienstsiegel vorhanden.

H 10

3.2 Haushaltsplan/Nachtragshaushaltsplan

Der Haushaltsplan (einschließlich Nachtrag) war jahresbezogen nicht ausgeglichen.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wurde wie folgt festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	442.221.600,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	449.916.600,00 €
das Jahresergebnis auf	-85.000,00 €

Tabelle 1: Haushaltsplan/Ergebnishaushalt

Der gemäß § 43 Abs. 6 KV M-V i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik vorgeschriebene Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt konnte unter Berücksichtigung der vorgetragenen Jahresüberschüsse erreicht werden.

2. im Finanzhaushalt		
a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen auf	423.028.700,00 €
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen auf	425.477.000,00 €
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen auf	-2.448.300,00 €
b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	29.998.100,00 €
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	28.791.300,00 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.206.800,00 €

Tabelle 2: Haushaltsplan/Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt war gemäß § 43 Abs. 6 KV M-V i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ausgeglichen.

4 Ausführung des Haushaltsplanes

4.1 Planvergleich

4.1.1 Ergebnishaushalt

Ergebnishaushalt in Euro			
	Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung im Haushaltsjahr
Summe der Erträge	442.221.600,00	450.968.455,83	8.746.855,83
Summe der Aufwendungen	449.916.600,00	451.366.613,48	1.450.013,48
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen	-7.695.000,00	-398.157,65	7.296.842,35
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag)	-85.000,00	0,00	85.000,00

Tabelle 3: Ergebnishaushalt

Aus dem Vorjahr standen für Aufwendungen noch übertragene Haushaltsermächtigungen von 4.011.316,25 € zur Verfügung. In das Folgejahr wurden Aufwandsermächtigungen i. H. v. 5.011.168,11 € übertragen.

4.1.2 Finanzhaushalt

Finanzhaushalt in Euro			
	Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung im Haushaltsjahr
Summe der laufenden Einzahlungen	423.028.700,00	431.962.530,64	8.933.830,64
Summe der laufenden Auszahlungen	425.477.000,00	433.209.621,84	7.732.621,84
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung	-2.448.300,00	-1.247.091,20	1.201.208,80
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	29.998.100,00	36.883.917,44	6.885.817,44
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	28.791.300,00	36.394.840,06	7.603.540,06
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.206.800,00	489.077,38	-717.722,62
Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag	-1.241.500,00	-758.013,82	483.486,18
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-5.009.400,00	-5.016.991,90	-7.591,90
Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	0,00	-90.206,02	-90.206,02
Veränderung der liquiden Mittel und der Kassenkredite	-6.250.900,00	-5.865.211,74	385.688,26

Finanzhaushalt in Euro			
	Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung im Haushaltsjahr
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-7.457.700,00	-6.264.083,10	1.193.616,90

Tabelle 4: Finanzhaushalt

Aus dem Vorjahr standen Einzahlungsermächtigungen von 55.024.328,45 € und Auszahlungsermächtigungen von 78.913.592,82 € zur Verfügung.

Von der Gesamtermächtigung 2021 wurden in das Folgejahr nunmehr Einzahlungsermächtigungen i. H. v. 41.737.731,69 € und Auszahlungsermächtigungen i. H. v. 63.994.377,26 € übertragen.

4.2 Teilhaushalte

Der Landkreis hat zum Haushaltsjahr 2021 die Teilhaushalte von zwölf auf sechs reduziert. Im Anhang zum Jahresabschluss wurden einzelne Ergebnisse und größere Abweichungen dargestellt.

4.3 Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltssatzung des Landkreises trat am 7. April 2021 in Kraft. Daher galten bis zu diesem Tag die Regelungen des § 49 KV M-V über die vorläufige Haushaltsführung sowie die internen Festlegungen für das Ausgabeverfahren in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung.

Die stichprobenweise Prüfung zeigte, dass der Landkreis während der vorläufigen Haushaltsführung die Bestimmungen beachtet hat.

4.4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen betrug nach § 4 der Haushaltssatzung 42.280.600,00 €.

Durch die Nachtragshaushaltssatzung erfolgte eine Änderung auf 42.302.800,00 €.

Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2021 galt der Höchstbetrag aus dem Vorjahr i. H. v. 35.084.000,00 €.

Der Landkreis nahm im Berichtszeitraum keine dauerhaften Kassenkredite auf.

Temporär wurden Kontokorrentkredite (Überziehungskredite) innerhalb des vereinbarten Rahmens in Anspruch genommen.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021

5.1 Ergebnisrechnung

5.1.1 Übersicht

In folgender Übersicht ist die Ergebnisrechnung dargestellt:

Ergebnisrechnung in Euro					
Erträge und Aufwendungen	Ermächtigungen des Haushaltsjahres	Gesamtermächtigungen im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsvorjahres
1. Steuern und ähnliche Abgaben	10.778.531,02	10.778.531,02	11.956.105,91	1.177.574,89	12.435.024,75
2. Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	281.812.500,00	281.812.500,00	273.832.255,76	-7.980.244,24	257.502.864,39
3. Erträge der sozialen Sicherung	126.253.200,00	126.253.200,00	134.628.070,95	8.374.870,95	132.029.525,91
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.518.400,00	6.518.400,00	6.755.616,32	237.216,32	6.837.012,52
5. Privat-rechtliche Leistungsentgelte	1.964.500,00	1.964.500,00	1.767.668,16	-196.831,84	1.775.233,99
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.452.900,00	6.452.900,00	10.441.167,10	3.988.267,10	5.205.495,63
7. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Zinserträge und sonstige Finanzerträge	257.900,00	257.900,00	1.246.453,14	988.553,14	5.029.930,25
9. Sonstige Erträge	8.719.418,30	8.719.418,30	10.341.118,49	1.621.700,19	11.591.873,28
10. Summe der Erträge	442.757.349,32	442.757.349,32	450.968.455,83	8.211.106,51	432.406.960,72
11. Personalaufwendungen	64.566.218,96	64.569.870,66	62.999.011,33	-1.570.859,33	57.940.063,61
12. Versorgungsaufwendungen	989.600,00	989.600,00	633.032,11	-356.567,89	1.379.716,12
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	38.322.235,54	40.982.021,50	34.941.965,74	-6.040.055,76	34.737.649,67
14. Abschreibungen	19.070.100,00	19.070.100,00	8.575.643,36	-10.494.456,64	8.719.487,12
15. Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	123.475.613,05	124.088.678,35	126.037.806,83	1.949.128,48	115.233.148,84
16. Aufwendungen der sozialen Sicherung	189.008.331,02	189.384.108,96	196.253.772,13	6.869.663,17	184.188.449,89

Ergebnisrechnung in Euro					
Erträge und Aufwendungen	Ermächtigungen des Haushaltsjahres	Gesamtermächtigungen im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsvorjahres
17. Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	547.700,00	547.700,00	7.896.528,87	7.348.828,87	1.546.520,99
18. Sonstige Aufwendungen	14.472.550,75	14.831.586,10	14.028.853,11	-802.732,99	12.273.625,86
19. Summe der Aufwendungen	450.452.349,32	454.463.665,57	451.366.613,48	-3.097.052,09	416.018.662,10
20. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen	-7.695.000,00	-11.706.316,25	-398.157,65	11.308.158,60	16.388.298,62
21. Einstellung in die Kapitalrücklage	0,00	0,00	79.288,73	79.288,73	0,00
22. Entnahme aus der Kapitalrücklage	7.610.000,00	7.610.000,00	477.446,38	-7.132.553,62	15.890,21
23. Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24. Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	-85.000,00	-4.096.316,25	0,00	4.096.316,25	16.404.188,83
nachrichtlich:					
26. Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	0,00	0,00	60.755.103,36	60.755.103,36	44.350.914,53
27. Ergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	-85.000,00	-4.096.316,25	60.755.103,36	64.851.419,61	60.755.103,36

Tabelle 5: Ergebnisrechnung

Zu den größeren Einzelposten wird im Folgenden berichtet.

5.1.2 Erträge

5.1.2.1 Summe der Erträge

Die wesentlichsten Erträge des Jahres 2021 stellten sich wie folgt dar:

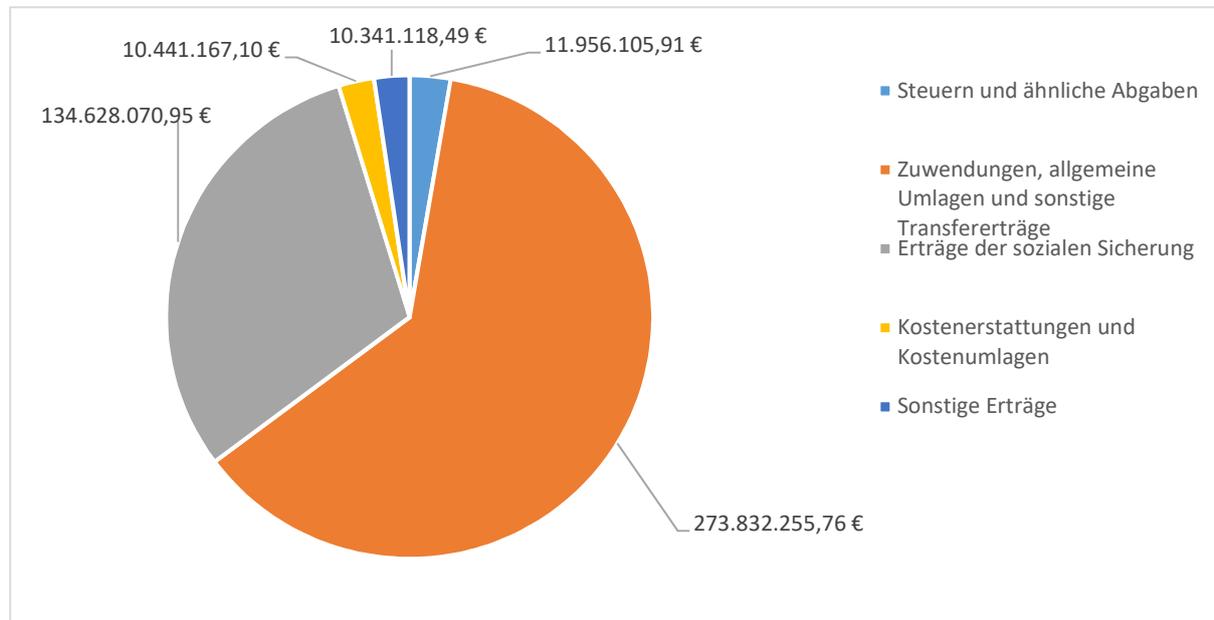


Abbildung 1: Erträge 2021

Die Erfassung der Erträge erfolgte rechtzeitig und vollständig. Sie wurden nach dem Ergebnis dieser Prüfung in der Regel zeitnah geltend gemacht und der Zahlungseingang dabei ordnungsgemäß überwacht.

5.1.2.2 Steuern und ähnliche Abgaben

Die Finanzvorfälle sind entsprechend dem verbindlichen Kontenrahmen (Kontengruppe 40) erfasst worden.

5.1.2.3 Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge

Die Buchung der erhaltenen Zuwendungen für die laufende Verwaltungstätigkeit erfolgte zutreffend als Ertrag.

Die Umlagen wurden auf der Grundlage der Hebesätze erhoben und dementsprechend als Ertrag gebucht.

5.1.2.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die erhobenen öffentlich-rechtlichen Entgelte (Gebühren und Beiträge) waren, soweit es sich aus der stichprobenweisen Prüfung ergab, zutreffend erfasst und in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

5.1.2.5 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Feststellungen unter 5.1.2.4 trafen auch auf die im Haushaltsjahr entstandenen Erträge aus privatrechtlichen Entgelten zu.

5.1.2.6 Erträge der sozialen Sicherung

Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Erträge der sozialen Sicherung um 2.598.545,04 € auf einen Gesamtwert von 134.628.070,95 €.

Bei einer Steigerung der Erträge der sozialen Sicherung liegt, da es sich hier vermehrt um Kostenersatz handelt, oft auch eine Steigerung bei den Aufwendungen der sozialen Sicherung vor. Dies traf auch in diesem Jahr zu.

5.1.2.7 Sonstige Erträge

Die stichprobenweise Prüfung ergab, dass die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und der Rückstellungen zutreffend gebucht wurden.

5.1.3 Aufwendungen

5.1.3.1 Summe der Aufwendungen

Die wesentlichsten Aufwendungen des Jahres 2021 stellten sich wie folgt dar:

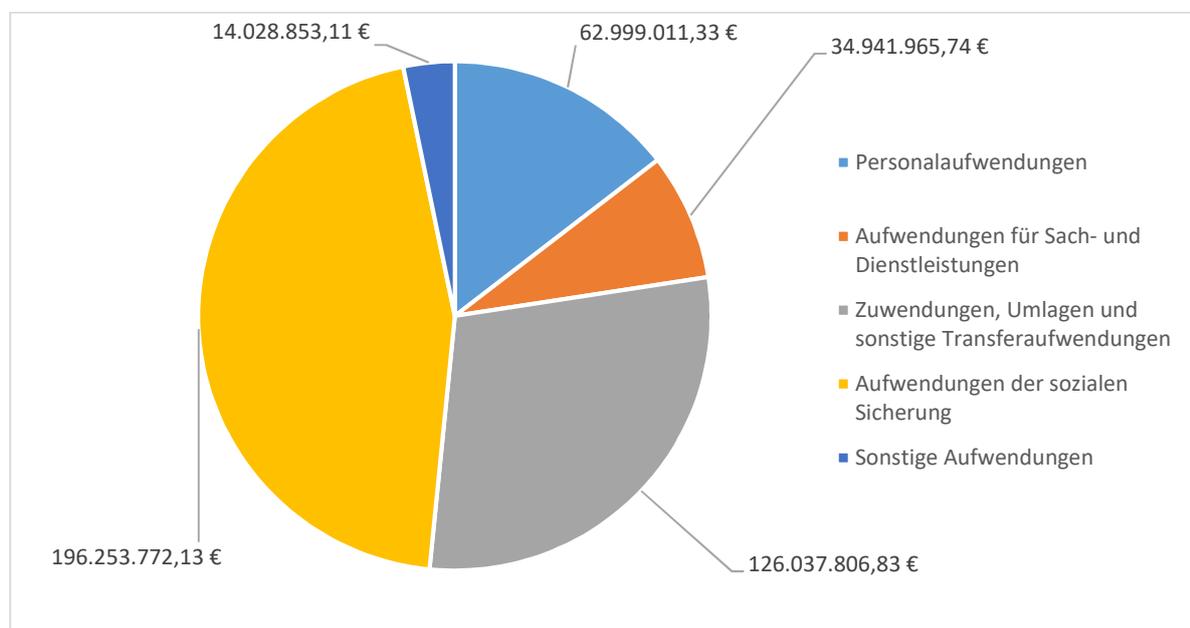


Abbildung 2: Aufwendungen 2021

5.1.3.2 Personalaufwendungen

Als Personalaufwendungen sind alle Aufwendungen zu erfassen, die für die unmittelbare Tätigkeit der aktiven Beamten und Beschäftigten in der Verwaltung entstehen. Also Bezüge und Entgelte, aber auch Sach- und Sonderzuwendungen und die Aufwendungen für die soziale Sicherung der Beschäftigten und Rückstellungen.

Es waren ausschließlich Personalaufwendungen erfasst, die nach dem verbindlichen Kontenrahmen keiner anderen Position zuzuordnen waren.

5.1.3.3 Versorgungsaufwand

Es sind alle Aufwendungen für aus dem Dienst ausgeschiedene Beschäftigte (Versorgungsempfänger) zu erfassen.

Die Aufwendungen für Versorgung sind auf den vorgeschriebenen Kontenarten erfasst worden. Der im Teilwertverfahren ermittelte Barwert wurde zutreffend angesetzt.

5.1.3.4 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Es handelt sich bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um Aufwendungen, die mit Ressourcenverbrauch einhergehen.

Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurde in der Regel beachtet.

H 11 Die Zuordnung der Aufwendungen (Kontengruppe 52) erfolgte nicht immer zutreffend. Die stichprobenweise Prüfung der Buchungen ergab, dass zukünftig bei der Zuordnung der Aufwendungen der interne Leitfaden zur Sachkontenzuordnung konsequenter zu beachten ist.

So befanden sich in den Produktsachkonten 4140100.5248000 und 5710700.5249000 Aufwendungen auf der Grundlage von Zuwendungsbescheiden, obwohl die verwendeten Sachkonten den sonstigen bezogenen Leistungen und sonstigen Aufwendungen für Sachleistungen vorbehalten sind.

H 12 Im Produktsachkonto 1140500.5235000 erfolgten Aufwandsabsetzungen, aufgrund einer inneren Verrechnung durch den FD 13 für die Nutzung der Dienst-PKW durch den FD 24 (Produkt 3631401). Bei diesem Produkt wurde der Aufwand auf dem Sachkonto 5613000 (Reisekosten) verbucht. Es handelt sich hierbei grundsätzlich um eine interne Leistungsverrechnung, da die betreffenden Produkte verschiedenen Teilhaushalten zugeordnet wurden. Somit wäre diese Verfahrensweise zu beanstanden. Ursächlich für die Art der Verbuchungen waren hier aber Vorgaben zur Abrechnung der Kosten gegenüber dem Fördermittelgeber.

Bei den Sach- und Dienstleistungen ist zwischen dem aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwand und dem erfolgswirksamen Erhaltungsaufwand zu unterscheiden. Der erfolgswirksame Erhaltungsaufwand hat hierbei eine direkte Wirkung auf das kommunale Eigenkapital. Diese Abgrenzung wurde im Landkreis grundsätzlich beachtet.

In 2021 wurden keine Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet.

5.1.3.5 Abschreibungen

Die Abschreibungen im Berichtsjahr entsprachen den Werten aus der Anlagenbuchhaltung.

5.1.3.6 Aufwendungen der sozialen Sicherung

Aufwendungen der sozialen Sicherung sind Transferaufwendungen und somit Leistungen an Dritte ohne Gegenleistungsverpflichtung. 2021 betrug die Aufwendungen der sozialen Sicherung im Landkreis 196.253.772,13 €.

5.1.3.7 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen

Unter der Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ sind Zinsaufwendungen für die in der Bilanz erfassten Kredite und aufgrund von kreditähnlichen Geschäften zu zahlende Zinsen zu erfassen.

Es erfolgte dabei eine zutreffende Differenzierung der Zinsaufwendungen nach den Empfängern bzw. Darlehensgebern entsprechend der Bereichsabgrenzung, so dass die Anforderungen an die Statistik erfüllt wurden.

5.1.3.8 Sonstige Aufwendungen

Bei den sonstigen laufenden Aufwendungen handelt es sich z. B. um Geschäftsaufwendungen, Steuern, Versicherungen oder auch Wertveränderungen des Vermögens.

Die ausgewiesenen Aufwendungen standen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Landkreises. Bei der stichprobenmäßigen Prüfung einzelner Positionen der Geschäftsaufwendungen ergaben sich nachstehende Feststellungen.

Im Rahmen des Jahresabschlusses wurden die sonstigen Versicherungen (Konto 5641900, 5641901, 5641904) näher betrachtet. In diesem Zusammenhang wird auf die Beachtung der Zuordnungsvorschriften nach dem landeseinheitlichen Kontenrahmenplan hingewiesen.

H 13

Die Aufwendungen für Versicherungen bewegten sich in einem für Kommunen notwendigen und üblichen Rahmen. Bei den ausgewiesenen Steuern handelt es sich ausschließlich um solche, für die der Landkreis Steuerschuldner ist.

5.1.4 Jahresergebnis

Der Saldo aus der Summe der Erträge mit 450.968.455,83 € und aus der Summe der Aufwendungen mit 451.366.613,48 € wird als Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der Rücklagenveränderung ist 2021 kein Überschuss bzw. Fehlbetrag entstanden.

5.1.5 Teilergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden.

Sie entsprachen der in § 46 i. V. m. § 4 Abs. 11 GemHVO-Doppik vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik.

Interne Leistungsbeziehungen zwischen den Teilergebnishaushalten wurden vorgenommen. Die sich aus diesen Verrechnungen ergebenden Erträge glichen die Aufwendungen aus.

Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen (ohne interne Leistungsbeziehungen) mit den Werten der Ergebnisrechnung übereinstimmte.

5.2 Finanzrechnung

5.2.1 Übersicht

In folgender Übersicht ist die Finanzrechnung dargestellt:

Finanzrechnung in Euro					
Einzahlungen und Auszahlungen	Ermächtigungen des Haushaltsjahres	Gesamtermächtigungen im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsvorjahres
1. Steuern und ähnliche Abgaben	10.778.531,02	10.778.531,02	11.956.105,91	1.177.574,89	12.435.024,75
2. Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfer-einzahlungen	263.205.400,00	263.205.400,00	267.321.863,49	4.116.463,49	249.970.099,12

Finanzrechnung in Euro					
Einzahlungen und Auszahlungen	Ermächtigungen des Haushaltsjahres	Gesamtermächtigungen im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsvorjahres
3. Einzahlungen der sozialen Sicherung	127.047.900,00	127.047.900,00	128.263.946,69	1.216.046,69	125.168.465,59
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.518.400,00	6.518.400,00	6.786.494,96	268.094,96	6.850.927,81
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.964.500,00	1.964.500,00	1.775.885,06	-188.614,94	1.792.638,71
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.452.900,00	6.452.900,00	8.417.077,41	1.964.177,41	5.177.883,76
7. Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	152.800,00	152.800,00	288.205,58	135.405,58	146.272,02
8. Sonstige laufende Einzahlungen	7.444.018,30	7.444.018,30	7.152.951,54	-291.066,76	6.903.291,61
9. Summe der laufenden Einzahlungen	423.564.449,32	423.564.449,32	431.962.530,64	8.398.081,32	408.444.603,37
10. Personalauszahlungen	63.152.718,96	63.163.483,11	60.925.662,04	-2.237.821,07	56.095.776,47
11. Versorgungsauszahlungen	1.632.200,00	1.633.700,00	1.449.187,60	-184.512,40	1.318.007,52
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	38.171.355,32	42.184.497,16	35.092.744,74	-7.091.752,42	34.117.135,70
13. Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	115.116.041,00	117.427.345,79	125.288.580,06	7.861.234,27	113.698.242,40
14. Auszahlungen der sozialen Sicherung	187.875.631,02	188.452.011,60	196.594.515,54	8.142.503,94	184.137.321,82
15. Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	550.945,00	550.949,93	503.061,45	-47.888,48	518.840,36
16. Sonstige laufende Auszahlungen	14.331.843,53	15.035.420,91	13.355.870,41	-1.679.550,50	11.430.298,59
17. Summe der laufenden Auszahlungen	420.830.734,83	428.447.408,50	433.209.621,84	4.762.213,34	401.315.622,86

Finanzrechnung in Euro					
Einzahlungen und Auszahlungen	Ermächtigungen des Haushaltsjahres	Gesamtermächtigungen im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsvorjahres
18. Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung	2.733.714,49	-4.882.959,18	-1.247.091,20	3.635.867,98	7.128.980,51
19. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	29.590.600,00	84.614.928,45	36.755.282,25	-47.859.646,20	46.686.638,63
20. Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21. Einzahlungen aus Anlagevermögen	2.100,00	2.100,00	29.249,60	27.149,60	66,43
22. Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	86.100,00	86.100,00	80.719,14	-5.380,86	94.601,62
23. Sonstige Investitions-einzahlungen	319.300,00	319.300,00	18.666,45	-300.633,55	3.592.497,00
24. Summe der Einzahlungen aus Investitions-tätigkeit	29.998.100,00	85.022.428,45	36.883.917,44	-48.138.511,01	50.373.803,68
25. Auszahlungen für Anlagevermögen	28.514.014,49	99.810.933,64	35.939.358,49	-63.871.575,15	43.123.482,00
26. Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen	49.100,00	49.100,00	0,00	-49.100,00	0,00
27. Sonstige Investitions-auszahlungen	400.800,00	400.800,00	455.481,57	54.681,57	1.459.633,17
28. Summe der Auszahlungen aus Investitions-tätigkeit	28.963.914,49	100.260.833,64	36.394.840,06	-63.865.993,58	44.583.115,17

Finanzrechnung in Euro					
Einzahlungen und Auszahlungen	Ermächtigungen des Haushaltsjahres	Gesamtermächtigungen im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsvorjahres
29. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.034.185,51	-15.238.405,19	489.077,38	15.727.482,57	5.790.688,51
30. Finanzmittelüberschuss/-Finanzmittel- fehlbetrag	3.767.900,00	-20.121.364,37	-758.013,82	19.363.350,55	12.919.669,02
31. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	584.843,73
32. Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	5.009.400,00	5.009.400,00	5.016.991,90	7.591,90	5.093.253,12
33. Sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	584.843,73
34. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-5.009.400,00	-5.009.400,00	-5.016.991,90	-7.591,90	-5.093.253,12
35. Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	0,00	0,00	-90.206,02	-90.206,02	-56.828,55
36. Veränderung der liquiden Mittel und der Kassenkredite	-1.241.500,00	-25.130.764,37	-5.865.211,74	19.265.552,63	7.769.587,35

Finanzrechnung in Euro					
Einzahlungen und Auszahlungen	Ermächtigungen des Haushaltsjahres	Gesamtermächtigungen im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung im Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsvorjahres
37. Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-2.275.685,51	-9.892.359,18	-6.264.083,10	3.628.276,08	2.035.727,39
nachrichtlich:					
38. Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres			16.665.377,70		
39. Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres			10.401.294,60		

Tabelle 6: Finanzrechnung

Im Vergleich zum Vorjahr waren erhebliche Abweichungen festzustellen. Der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 6.264.083,10 € verschlechtert.

Die liquiden Mittel verringerten sich um 5.865.221,23 € auf 26.553.365,02 €.

Zu den größeren Einzelposten wird im Folgenden berichtet.

5.2.2 Summen der laufenden Ein- und Auszahlungen

5.2.2.1 Summe der laufenden Einzahlungen

Die Summe der laufenden Einzahlungen 2021 zeigten folgende Verteilung:

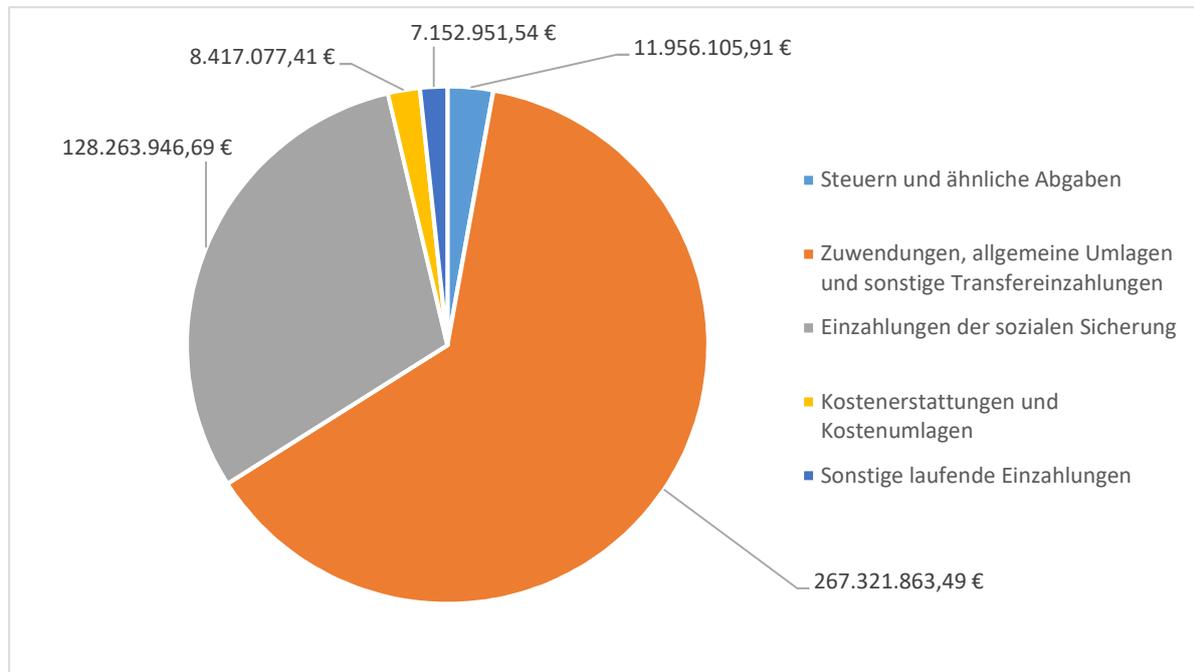


Abbildung 3: Summe der laufenden Einzahlungen 2021

5.2.2.2 Summe der laufenden Auszahlungen

Die Summe der wesentlichsten laufenden Auszahlungen 2021 zeigten folgende Verteilung:

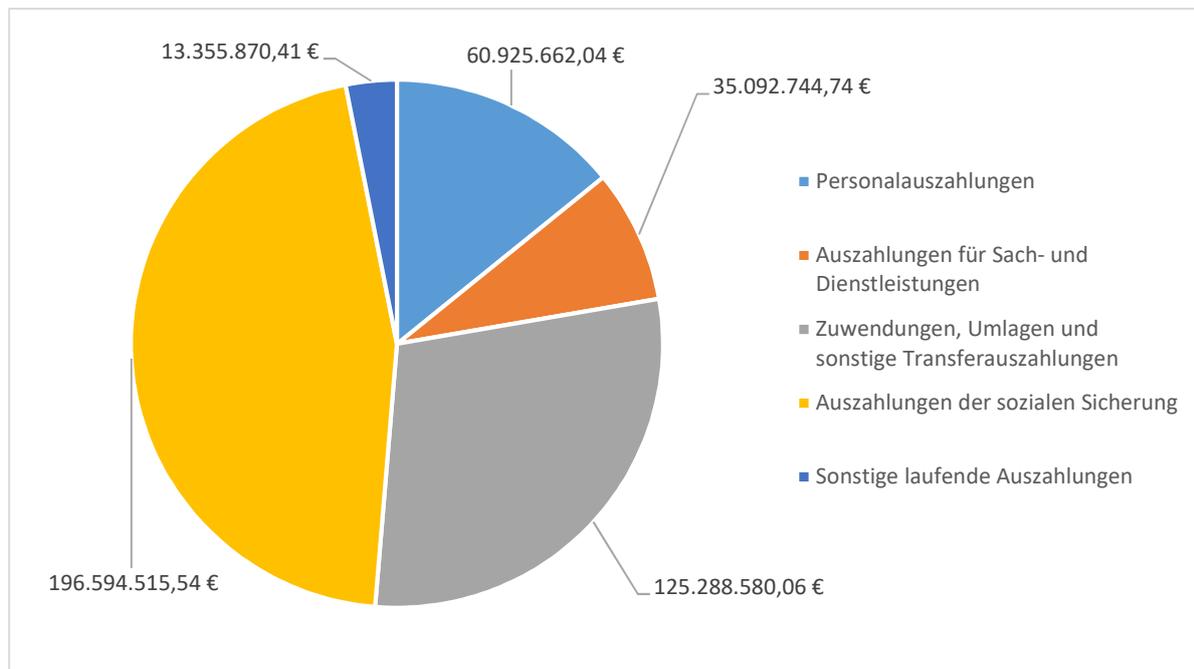


Abbildung 4: Summe der laufenden Auszahlungen 2021

5.2.3 Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung

Der Zahlungsmittelsaldo (Cashflow) aus Ein- und Auszahlungen betrug zum Ende des Jahres -1.247.091,20 €. Der Saldo wurde korrekt ausgewiesen.

Im Vergleich zum Vorjahr stellte sich eine Verschlechterung i. H. v. 8.376.071,71 € dar.

Im Hinblick auf die intergenerative bzw. interperiodische Gerechtigkeit ist die Wirkung des erzielten Cashflows im Anhang und im Rechenschaftsbericht zutreffend dargestellt worden.

5.2.4 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten wurden nach dem Ergebnis dieser Prüfung in der Regel zeitnah geltend gemacht und rechtzeitig eingezogen. Der Zahlungseingang wurde ordnungsgemäß überwacht.

Die Einzahlungen waren grundsätzlich ordnungsgemäß belegt.

5.2.5 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Zu den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen erfolgte eine Abstimmung mit den Zugängen in der Bilanz. Differenzen ergaben sich hier nicht.

Aus der stichprobenweisen Prüfung der Auszahlungen ergaben sich folgende Feststellungen.

Projekt „Chance Natur“

Der Landkreis hat für das Projekt „Chance Natur“ diverse unbebaute Grundstücke und Waldflächen erworben oder getauscht.

Im Rahmen der Prüfung wurde insbesondere auf die Einhaltung des Durchführungserlasses zu § 56 der KV M-V geachtet und die Aktivierung der erworbenen Grundstücke näher betrachtet.

Die Prüfung umfasste 16 Grundstückskauf- bzw. -tauschverträge, darunter befanden sich vier Grundstückstauschverträge. Insgesamt wurden dabei 18 Flurstücke getauscht. Für drei Flurstücke konnten keine Wertgutachten und für sieben Flurstücke nur veraltete Wertgutachten vorgelegt werden. Damit ist für diese Flächen nicht der volle Wert im Sinne der oben genannten Vorschrift nachgewiesen worden.

B 4

Berufsschulcampus

Am 17. Dezember 2017 fasste der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen einen Grundsatzbeschluss (KT 3247-19/2017) zur Entwicklung eines Standortkonzeptes für den Campus des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums (RBB).

Auf Grundlage dieses Beschlusses erfolgte dann der Ankauf der Liegenschaften in der Lindenallee 61 und 63 mit Gesamtkosten von 8.413.438,81 €. Die entsprechenden Kreistagsbeschlüsse lagen vor.

- H 14** Beide Immobilien erwarb der Landkreis weit über dem im Verkehrswertgutachten festgestellten Wert. Dies wurde in den Beschlussvorlagen zu den jeweiligen Kreistagsbeschlüssen mit der Übernahme, der zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Grundschulden und Sicherungshypotheken sowie der vor dem Ankauf des Objektes Lindenallee 61 durchgeführten Umbaumaßnahmen i. H. v. 340 T€, begründet.
- B 5** Unter Berücksichtigung der übernommenen Verbindlichkeiten und Forderungen lagen die vereinbarten Kaufpreise dennoch über diesen Beträgen. Die Beschlussvorlage zum Kauf der Lindenallee 63 enthielt außerdem keinen Hinweis auf den tatsächlichen Verkehrswert.
- Für die Kosten des Ankaufs der beiden Immobilien hat der Landkreis einen Antrag auf Bewilligung einer Sonderbedarfszuweisung nach § 25 FAG M-V gestellt. Es wird mit einer Förderquote von 54 % gerechnet.
- Am 17. Dezember 2018 erfolgte unter der Beschluss-Nr. 466-25/2018 eine Änderung des vorgenannten Grundsatzbeschlusses. Dadurch wurde der Landrat ermächtigt, im Falle der Zusage einer Landesförderung von 90 v.H. der förderfähigen Kosten von circa 35,3 Mio. Euro, den Campus zu planen und zu errichten.
- In einer Machbarkeitsstudie, mit Stand 30. November 2021, wurden die Gesamtkosten auf 49,1 Mio. Euro (gerundet) geschätzt. Die zu erwartenden Kosten bis zum Jahr 2025 wurden auf insgesamt etwa 55,0 Mio. Euro prognostiziert. Gemäß dem Fördermittelantrag sollten sich die Gesamtkosten aber auf circa 34,9 Mio. Euro belaufen, darin waren auch die Kosten für den Grundstücksankauf enthalten.
- H 15** Eine Aktualisierung des Antrages auf die prognostizierten Kosten ist noch nicht erfolgt. Eine verbindliche Zusage seitens des Landes bezüglich der Förderung liegt aktuell ebenfalls noch nicht vor.
- E 2** Aus Sicht des RPA sollte die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Kreistag auch die Entwicklung der Gesamtkosten für die Errichtung des Berufsschulcampus enthalten, da sich die Kostenschätzungen seit der Änderung des Grundsatzbeschlusses fast verdoppelt haben.

Dem Landkreis sind bisher für die Realisierung dieses Vorhabens (Stand: 31. Dezember 2021) Kosten von insgesamt 7.450.358,21 € entstanden. Darin sind Beratungskosten von rund 37 T€ und die Aufwendungen für den bisherigen Immobilienankauf (ohne 2. Rate für die Lindenallee 63) enthalten.

5.2.6 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Im Jahr 2021 gab es keine Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beliefen sich auf 5.016.991,90 €.

Die Zahlungsströme im Bereich der Finanzierungstätigkeit für Investitionen führen zu einem negativen Zahlungsmittelsaldo zum 31. Dezember 2021 von 5.016.991,90 €. Der negative Saldo bedeutet hierbei, dass der Landkreis mehr Schulden zurückzahlte als sich neu zu verschulden.

5.2.7 Veränderung der liquiden Mittel

Die Veränderung der liquiden Mittel zum 31. Dezember 2021 gibt Aufschluss darüber, ob die Liquidität und die Investitionsfinanzierung gesichert waren. Der Saldo der Finanzrechnung als vollständige Abbildung aller Ein- und Auszahlungen wird buchhalterisch in der Bilanz über die Bilanzposten „Liquide Mittel“ abgeschlossen.

Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Bestand der Veränderungen der liquiden Mittel und der Kassenkredite stimmt mit den ausgewiesenen Veränderungen auf dem Bilanzposten „Liquide Mittel“ des Haushaltsjahres überein.

5.2.8 Teilfinanzrechnung

Die produkt(bereich)orientierten Teilfinanzrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in diese Prüfung einbezogen worden.

Die Teilfinanzrechnungen entsprachen der in § 46 i. V. m. § 4 Abs. 11 GemHVO-Doppik vorgeschriebenen Staffelform. Die dargestellten Investitionen wurden den entsprechenden Produkten zutreffend zugeordnet.

5.3 Bilanz

5.3.1 Grundsätzliche Feststellungen

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme betrug 394.169.937,36 €. (Vorjahreswert: 360.547.714,10 €)

Die Bilanz ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung und gemäß dem Muster der GemHVO-Doppik aufgestellt worden.

5.3.2 Aktiva

5.3.2.1 Übersicht

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

Aktiva			
	31. Dezember 2020	31. Dezember 2021	Veränderung in %
1. Anlagevermögen	273.813.974,97 €	299.641.054,33 €	9,43
2. Umlaufvermögen	81.482.652,15 €	89.186.384,89 €	9,45
3. Rechnungsabgrenzungsposten	5.251.086,98 €	5.342.498,14 €	1,74
Bilanzsumme	360.547.714,10€	394.169.937,36 €	20,62

Tabelle 7: Aktiva

Das Gesamtvermögen erhöhte sich um 33.622.223,26 €.

Die Veränderung des Vermögens resultierte in 2021 größtenteils aus der Umsetzung des Breitbandausbaus und des damit verbundenen Anstiegs bei den geleisteten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände.

Weiterhin spielten die Erhöhung des Sachanlagevermögens durch den Erwerb von Grundstücken (insbesondere Lindenallee 61 in Stralsund) und die Verringerung des Finanzanlagevermögens durch die Darstellung der Ergebnisse des Sondervermögens/der Eigenbetriebe in Form der Eigenkapitalspiegelbildmethode hier eine Rolle.

5.3.2.2 Anlagevermögen

5.3.2.2.1 Grundsätzliche Feststellungen

Zu den Vermögensgegenständen waren nachvollziehbare Unterlagen (Verträge, Urkunden, Belege oder andere) vorhanden.

Das Anlagevermögen wird in einer eigenständigen Anwendung (Anlagenbuchhaltung) erfasst. Der Landkreis nutzte dafür ein Modul der Buchführungssoftware H&H pro Doppik.

Das Anlagevermögen des Landkreises wurde in der Anlagenübersicht zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2021 korrekt ausgewiesen.

5.3.2.2.2 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände stiegen um 23.535.958,85 €. Den Zugängen von 24.283.789,95 € standen Abgänge von 27.250,22 € gegenüber. Weitere Veränderungen ergaben sich aus Umbuchungen und Abschreibungen.

Der größte Zugang war, wie bereits im Vorjahr, bei den geleisteten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände zu verzeichnen. Es betraf wiederum den Breitbandausbau.

5.3.2.2.3 Sachanlagen

Die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens sind nachvollziehbar erfolgt. Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen wurde durch die Anlagenbuchhaltung zutreffend dokumentiert und in der Anlagenübersicht korrekt nachgewiesen.

Die Abschreibung, die Bemessungsgrundlage und die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfolgte entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabelle.

Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt war, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert. Hierfür ist grundsätzlich eine lineare Abschreibung vorgesehen. Diese fand auch Anwendung.

Geringwertige Vermögensgegenstände werden im Jahr ihrer Anschaffung voll abgeschrieben. § 34 Abs. 5 GemHVO wurde beachtet.

In der Jahresabschlussprüfung des Jahres 2020 wurde festgestellt, dass die Ausstattungspakete der feuerwehrtechnischen Beladung diverse Vermögensgegenstände mit einem Einzelwert über 1.000,00 € (netto) enthielten und damit die Voraussetzungen der Einzelbewertung gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik gegeben waren.

- E 3** Mit Übergabe der beladenen Fahrzeuge an die Feuerwehren der Gemeinden sollte sichergestellt werden, dass die Restbuchwerte dieser Vermögensgegenstände unbürokratisch ermittelt werden können. Es empfiehlt sich daher, die Rechnungen zu den Ausstattungsgegenständen zum Gegenstand des Übergabeprotokolls zu machen.

5.3.2.2.4 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen wurden mit 29.844.653,64 € (Vorjahr 34.926.582,67 €) ausgewiesen. Somit verringerten sie sich um 5.081.929,03 €.

Die Darstellung des Sondervermögens über die Eigenkapitalspiegelbildmethode unterlag mit - 6.438.726,93 € hier der größten Veränderung.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Werte ergaben sich aus den entsprechenden Unterlagen (Gesellschafterverträge, Jahresabschlüsse der Sondervermögen).

Die Finanzanlagen wurden zutreffend bilanziert.

5.3.2.3 Umlaufvermögen

5.3.2.3.1 Vorräte

Die Vorräte haben sich gegenüber dem Vorjahr unwesentlich verändert. Sie beinhalteten Grundstücke, Gebäude und Corona-Schutzausrüstung. Inventurlisten waren vorhanden.

Nach Abschnitt B, § 4 Abs. 6 der Bewertungsrichtlinie hat die Zuordnung von Anlagevermögen zum Umlaufvermögen im Rahmen der Entscheidungsbefugnis nach § 11 Abs. 1 (korrekt § 12 Abs. 1) der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen zu erfolgen. Für die Umbuchung des Objektes „Knieperdamm 3“ in das Umlaufvermögen war auf Grund des Wertumfanges von 318.492,61 € ein Kreistagsbeschluss erforderlich. Als buchungsbe gründende Grundlage wurde jedoch ein Mietvertrag zwischen dem Landkreis Vorpommern-Rügen und der Hansestadt Stralsund herangezogen.

B 6

5.3.2.3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die in der Bilanz dargestellten Forderungen stiegen unter Berücksichtigung der Wertberichtigung gegenüber dem Vorjahr um 13.509.071,89 € auf 58.942.540,85 €.

Näheres enthält Punkt 5.5.2 "Forderungsübersicht" dieses Berichtes.

5.3.2.3.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Der ausgewiesene Posten "Wertpapiere des Umlaufvermögens" betrug 3.000.000,00 € und veränderte sich damit im Vergleich zum Vorjahr nicht.

5.3.2.3.4 Liquide Mittel

In den liquiden Mittel sind der Kassenbestand und das Guthaben bei Kreditinstituten enthalten. Das Guthaben bei Kreditinstituten wurde durch Kontoauszüge nachgewiesen.

Die liquiden Mittel betragen 26.553.365,02 € zum 31. Dezember 2021 und verringerten sich gegenüber dem Vorjahr damit um 5.865.221,23 €.

Die Liquidität des Landkreises war zum Bilanzstichtag durch eigene Mittel gewährleistet (siehe auch Punkt 4.4 Kassenkredite).

5.3.2.4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Es wurden Rechnungsabgrenzungsposten mit einem Gesamtbetrag von 5.342.498,14 € für Sozialleistungen, Leistungen für Unterkunft und Heizung, Asylbewerberleistungen, Beamtenbezüge und für den IT-Bereich gebildet.

5.3.3 Passiva

5.3.3.1 Übersicht

In der folgenden Übersicht wurden die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva			
	31. Dezember 2020	31. Dezember 2021	Veränderung in %
1. Eigenkapital	138.931.074,34 €	147.228.658,61 €	5,97
2. Sonderposten	123.590.273,43 €	148.633.394,46 €	20,26
3. Rückstellungen	36.376.887,83 €	37.057.644,72 €	1,87
4. Verbindlichkeiten	57.246.463,30 €	56.404.617,39 €	-1,47
5. Rechnungsabgrenzungsposten	4.403.015,20 €	4.845.622,18 €	10,05
Gesamt	360.547.714,10 €	394.169.937,36 €	9,33

Tabelle 8: Passiva

Die Bilanzsumme hat sich um 33.622.223,26 € auf 394.169.937,36 € erhöht.

Die größten Veränderungen waren bei den Sonderposten aus Anzahlungen (24.715.708,34 €) und hier insbesondere für den Breitbandausbau (18.537.598,42 €) zu verzeichnen.

Die Bilanzposten der Passiva wurden durch entsprechende Nachweise zutreffend nachgewiesen und ausreichend erläutert.

5.3.3.2 Eigenkapital

Das Eigenkapital belief sich per 31. Dezember 2021 auf 147.228.658,61 € und erhöhte sich somit um 8.297.584,27 € gegenüber dem Vorjahr.

Das Jahresergebnis zum 31. Dezember 2020 wurde korrekt in die Bilanzposition Ergebnisvortrag übernommen. Das ausgewiesene Jahresergebnis entsprach den Angaben der Ergebnisrechnung.

5.3.3.3 Sonderposten

Es wurden Sonderposten i. H. v. 148.633.394,46 € z. B. für den Breitbandausbau, Lehrerendgeräte aus dem Digitalpakt, Grundstücksankäufe im Rahmen des Projektes „Chance Natur“, die Anschaffung von Elektro-Dienst-PKW und Ladesäulen gebildet.

Die Veränderung betrug insgesamt 25.043.121,03 €. Die Angaben korrespondierten mit denen der Anlagenübersicht.

5.3.3.4 Rückstellungen

5.3.3.4.1 Übersicht

Die Rückstellungen beliefen sich zum 31. Dezember 2021 auf insgesamt 37.057.644,72 € und wurden wie folgt in der Bilanz ausgewiesen.

Übersicht über die Rückstellungen in Euro	
Art der Rückstellung	Höhe
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	34.832.552,27
2. Steuerrückstellungen	0,00
3. Sonstige Rückstellungen	2.225.092,45
Summe	37.057.644,72

Tabelle 9: Rückstellungen

5.3.3.4.2 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen stellen für gewöhnlich den größten Anteil an den Rückstellungen dar. Sie wurden im Landkreis mit einem Betrag von 34.832.552,27 € ausgewiesen.

Eine Überprüfung der Rückstellungen für die Nachversicherungspflicht der Beamten auf Widerruf gemäß Punkt 28.2 a der GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V zu § 35 GemHVO-Doppik M-V ergab, dass diese Rückstellungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 nicht gebildet wurden. Nach Aussage der zuständigen Fachgebietsleiterin wird die Korrektur im Jahr 2022 vorgenommen.

B 7

In diesem Zusammenhang wird auf die Anwendung der QM-Dokumente 116.02-MAA-0008 zur Bildung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen sowie 116.02.-MFB-0025 zur Überprüfung vorhandener Rückstellungen im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses hingewiesen.

H 16

5.3.3.5 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr um 841.845,91 € verringert.

Im Haushaltsjahr 2021 wurden durch den Landkreis keine neuen Kredite/Darlehen aufgenommen.

Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses wurden die Sicherheitseinbehalte und die sonstigen Verbindlichkeiten näher betrachtet.

Bereits mit dem Jahresabschluss 2020 war festzustellen, dass die Sicherheitseinbehalte nicht entsprechend der Restlaufzeiten in der Verbindlichkeitenübersicht dargestellt wurden. Es ist nunmehr eine Anpassung des QM-Dokumentes 116.02-MAA-0002 - Verfahren zum Buchen von Sicherheitseinbehalten entsprechend den Anmerkungen des RPA in Bezug auf einen voraussichtlichen Zeitpunkt der Auszahlung erfolgt.

Unter Punkt 7.3 des QM-Dokumentes 116.02-MMA-0002 ist geregelt, dass die Sicherheitseinbehalte vereinnahmt werden sollen, wenn die Firma nicht mehr existent oder insolvent ist. Diese Vereinnahmung soll unter dem Produkt 1160100 - Finanzen (Finanzverwaltung- und Controlling) und dem Sachkonto 4629000 - sonstige laufende Erträge erfolgen. Grundsätzlich ist die Verwendung des Produktes 1160100 in diesem Fall nicht zulässig, da alle Buchungen entsprechend des Verursachungsprinzips zu erfolgen haben.

H 17

5.4 Anhang

Gemäß § 48 GemHVO-Doppik sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz sowie zur Behandlung von Fehlbeträgen und Überschüssen vorgeschrieben sind. Der Anhang zum Jahresabschluss 2021 entsprach den gesetzlichen Vorschriften.

5.5 Anlagen zum Jahresabschluss

5.5.1 Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht entsprach dem Muster zur GemHVO-Doppik und wies zum 31. Dezember 2021 Restbuchwerte von insgesamt 299.641.054,33 € für die immateriellen Vermögensgegenstände, Sachanlagen, Finanzanlagen sowie i. H. v. 148.323.411,74 € für die Sonderposten (Bilanzpositionen 2.1.1 bis 2.1.3) aus.

5.5.2 Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht entsprach dem verbindlichen Muster.

Der in der Bilanz zum 31. Dezember 2021 ausgewiesene Betrag von 58.942.540,85 € beinhaltete Wertberichtigungen i. H. v. 5.639.391,44 €, so dass sich der Nominalwert der Forderungen auf 64.581.932,29 € belief.

Die Forderungen resultierten zu circa 60 % aus sonstigen Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich. Dazu zählten die Transferforderungen gegen das Land aus der Eingliederungshilfe, der Grundsicherung im Alter und der Kindertagesförderung.

Weiterhin betragen die öffentlich-rechtlichen Forderungen circa 39 % der gesamten Forderungen.

Die Zahlen der Forderungsübersicht stimmten mit den Werten in der Bilanz unter Berücksichtigung der Wertberichtigungen überein.

5.5.2.1 Verbindlichkeitenübersicht

Die Verbindlichkeitenübersicht entsprach dem verbindlichen Muster.

Die Angaben der Verbindlichkeitenübersicht stimmten mit den Werten der Bilanz überein.

Gemäß § 52 GemHVO-Doppik i. V. m. Punkt 35 der Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik ist der Gesamtbetrag zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres unterteilt nach den Restlaufzeiten darzustellen.

B 8 Unter der Position 4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurde bei den Verbindlichkeiten bis zu einem Jahr ein negativer Betrag von - 838.379,87 € ausgewiesen. Nach Auskunft des FD 12 kam dieser dadurch zustande, dass im Januar 2022 die Umschuldung sämtlicher LFI-Darlehen vorgenommen wurde. Programmseitig führte dies zu einer Verschiebung der Fristigkeiten.

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses ist bei der Darstellung der vorhandenen Kredite nach ihren Restlaufzeiten auf den Stichtag 31. Dezember 2021 abzustellen. Das ist softwareseitig zu gewährleisten, daher war der negative Ausweis zu beanstanden. Dies betrifft ebenfalls manuelle Nachbearbeitungen der Verbindlichkeiten bezüglich der Restlaufzeiten anderer Positionen.

5.5.2.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

5.5.2.2.1 Gesetzliche Vorgaben

Die Übertragung von Haushaltsansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen ist gemäß § 15 GemHVO-Doppik ganz oder teilweise zulässig, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann.

Zu differenzieren ist hierbei zwischen Haushaltsansätzen des Ergebnishaushaltes und denen des Finanzhaushaltes. Übertragene Haushaltsansätze führen in keinem Jahr zu einer Buchung im Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt, sie erhöhen nur die Ermächtigungen des Folgejahres.

Alle in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsansätze, das heißt Haushaltsansätze für Erträge und Einzahlungen sowie für Aufwendungen und Auszahlungen, sind einzeln in einer Übersicht dem Anhang des Jahresabschlusses beizufügen (§ 60 Abs. 3 Nr. 4 KV M-V).

5.5.2.2 Ergebnishaushalt

In 2021 wurden Haushaltsermächtigungen für Aufwendungen i. H. v. 5.011.168,11 € nach 2022 übertragen.

Die Voraussetzungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik lagen vor. Das ordnungsgemäße Verfahren wurde eingehalten.

5.5.2.3 Finanzhaushalt

Es wurden Haushaltsermächtigungen für Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (§ 15 Abs. 3 GemHVO-Doppik) i. H. v. 41.737.731,69 € nach 2022 übertragen.

Die zu übertragenden Auszahlungsermächtigungen beliefen sich auf 63.994.377,26 €, davon entfielen 6.899.671,33 € auf die laufenden Auszahlungen und 57.094.705,93 € auf Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Die Voraussetzungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik lagen vor. Das ordnungsgemäße Verfahren wurde eingehalten.

6 Weitere Prüfungsschwerpunkte

6.1 Geleistete Zuwendungen

Am 7. Juli 2021 erfolgte an den Kreissportbund Vorpommern-Rügen e.V. unter anderem eine Auszahlung von 70.459,00 € als Zuschuss an Vereine für investive Maßnahmen und Beschaffungen im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Vereinssports im Landkreis Vorpommern-Rügen.

Im Rahmen der Prüfung wurde ein Kreisausschussbeschluss vom 14. Juni 2021 vorgelegt, welcher in einer beigegefügt Übersicht eine investive Zuwendung von 70.369,00 € vorsah. Diese Angabe wich um 90 € von der tatsächlichen Zahlung ab.

H 18

Nach Auszahlung der Mittel erfolgte die Buchung auf 0190020 (geleistete Anzahlungen) auf immaterielle Vermögensgegenstände. Zum Jahresende (28. Dezember 2021) wurde die Aktivierung durch Umbuchung des Betrages auf 0129002 (geleistete Zuwendungen) vorgenommen und rückwirkend ab 1. Juli 2021 abgeschrieben.

Grundsätzlich wird diese Verfahrensweise durch die sonstigen Zuwendungsbestimmungen gemäß Punkt 5 der Sportförderrichtlinie des Landkreises vom 27. Februar 2020 ermöglicht, die den Förderzeitraum auf die Dauer des Haushaltsjahres begrenzen und vorgeben, dass die Maßnahmen oder Projekte in dem Kalenderjahr durchzuführen sind, für das die Zuwendung gewährt wurde.

Tatsächlich lag zum Ende des Haushaltsjahres aber keine Information des Kreissportbundes oder des FD 02 vor, die bestätigte, dass die Maßnahmen fristgerecht abgeschlossen und die Mittel vollständig für die vorgesehenen Investitionen verwendet wurden.

H 19

Entsprechend der Sportförderrichtlinie muss der Vorhabenträger einen Eigenanteil i. H. v. mindestens 20 % der förderfähigen Kosten erbringen. Zweckentfremdet genutzte Fördermittel sind zurückzuzahlen.

Auch aufgrund fehlender Verwendungsnachweise können Mittel zurückgefordert werden. Daher kann der tatsächlich zu aktivierende Betrag erst mit der Abrechnung der Maßnahme ermittelt werden.

- E 4** Um unnötige Umbuchungen und Rückrechnungen der Abschreibungen zu vermeiden, sollte die Aktivierung aus Sicht des RPA erst nach Abrechnung der Maßnahme erfolgen. Diese Verfahrensweise hat sich bereits bei den Zuwendungen aus der Feuerschutzsteuer und den Förderungen aus dem Kindertagesstätten- und Hort-Investitions-Programmen bewährt.

Eine noch nicht abgeschlossene thematische Prüfung der oben genannten Zuwendungen zeigte bereits schon notwendige Änderungen bezüglich der aktivierten Höhe.

6.2 Veranschlagungsreife für Investitionen

Im § 9 der GemHVO-Doppik sind die Voraussetzungen für die Veranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung festgelegt.

Die Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens regelt unter Punkt 2.6. Wertgrenzen nach der GemHVO-Doppik.

Danach gelten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Eigenmittelanteil von 10 T€ netto als erheblich im Sinne von § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik.

Für die Mittelanmeldung zur Planung der Investitionstätigkeit ist das QM-Dokument 116.01-MFB-0002 (Mittelanmeldung für die Planung der Investitionstätigkeit) anzuwenden.

Zur Prüfung der Erfüllung, der im § 9 Absätze 1 bis 3 GemHVO- Doppik festgelegten Voraussetzungen zur Veranschlagung von Investitionen, wurden drei im Haushaltsplan 2021 enthaltene Maßnahmen ausgewählt und Unterlagen dazu abgefordert.

1. Grundhafte Sanierung Grüner Winkel 69 (Bildungszentrum) in Ribnitz-Damgarten (Investitionsnummer 1111408000500000021)
2. Vorhaben Berufschulcampus Stralsund (Investitionsnummer 0111408000010000021)
3. Sanierung Leerstandsgebäude Sonnenblumenschule Franzburg (Investitionsnummer 0522106000040000021).

- B 9** Im Ergebnis war in allen drei Fällen, dass dafür vorgesehene QM Dokument, welches analog der gesetzlichen Vorgaben des § 9 GemHVO die notwendigen Angaben fordert, nur unvollständig ausgefüllt. Weiterhin fehlte die Unterschrift, die bestätigt, dass die Veranschlagungsgrundsätze nach § 9 GemHVO eingehalten wurden.

Im Einzelnen ergaben sich nachstehend aufgeführte Feststellungen.

Zu 1. Baumaßnahme Grüner Winkel 69 Ribnitz-Damgarten

Um eine dauerhafte Unterbringung der Musikschule sowie des Regionalen Berufliches Bildungszentrums in Ribnitz-Damgarten gewährleisten zu können, bedurfte es einer grundhaften Modernisierung im gesamten Gebäude (Haus 2).

Dafür lag eine Kostenschätzung des Architekturbüros vom 8. Juli 2020 vor. Sie belief sich auf 994.453,06 € und fiel somit unter die Erheblichkeitsgrenze nach § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik.

Die Mittelanmeldung erfolgte über das oben genannte QM Dokument. Der kurzen Beschreibung des Vorhabens darin war zu entnehmen, dass auf Grund von kleineren Preissteigerungen, die jährlich auftreten, der Planansatz auf 1.000.000,00 € erhöht wurde. Die gesamten Auszahlungen waren laut Nr. 3 - Finanzrahmen - für 2021 vorgesehen. Weitere Angaben, obwohl im Dokument vorgesehen und durch die GemHVO-Doppik gefordert, gab es nicht. Die Unterschrift fehlte ebenfalls auf dem Dokument. Die Veranschlagungsreife wurde daher aus Sicht des RPA nicht ausreichend nachgewiesen.

In der Haushaltsdurchführung fielen in 2021 (November) nur Auszahlungen von insgesamt 15.024,47 € an. Zu diesem Zeitpunkt bestand die Möglichkeit die ursprüngliche Planung im Rahmen der Erarbeitung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für 2021 anzupassen. Das erfolgte aber nicht.

Für das Bauvorhaben wurden nach 2022, abweichend von den für die Maßnahme noch verfügbaren Mittel, nur 250 T€ für Planungsleistungen übertragen, da das Vorhaben wegen des ursprünglich nicht vorgesehenen Einzugs der Gesundheitsschule neu „überdacht“ werden muss.

H 20

Zu 2. Berufschulcampus Stralsund

Der Berufschulcampus soll durch Erwerb, Sanierung und Errichtung von Gebäuden in der Hansestadt Stralsund (Stadtteil Grünhufe) geschaffen werden. Geplante Maßnahmen dazu sind:

- der Erwerb, Umbau und Sanierung „Haus der Wirtschaft“
- der Erwerb, Umbau und Sanierung „Parkhotel“
- der Umbau und die Sanierung der Berufsschule vorgesehen

Der Punkt 5.2.5 (Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) dieses Berichtes enthält bereits Ausführungen bezüglich der Kostenplanung und -ermittlung sowie zu den bis zum 31. Dezember 2021 für diese Maßnahme entstandenen Kosten.

Für die Mittelanmeldung 2021 fand das entsprechende QM-Dokument Anwendung. Dabei wurden folgende Punkte 2 - Planungsstand, 4 - Genaue Beschreibung der im Planjahr vorgesehenen Investitionstätigkeit sowie die Begründung der zeitlichen und sachlichen Notwendigkeit der Investition gem. § 9 GemHVO-Doppik und 5 - Folgekosten nicht ausgefüllt. Die Unterschrift, die bestätigt, dass die Veranschlagungsgrundsätze nach § 9 GemHVO-Doppik eingehalten wurden, fehlte auch hier.

Zu 3. Sanierung Leerstandsgebäude Sonnenblumenschule Franzburg

Aufgrund wachsender Schülerzahlen sollte das Leerstandsgebäude (Haus 3) der Sonnenblumenschule in Franzburg saniert werden.

Durch ein Architektenbüro aus Ribnitz-Damgarten wurde im Jahr 2020 eine Machbarkeitsstudie zur Nutzflächenerweiterung der Schule erarbeitet. Dabei ging es im Februar um unterschiedliche Planungsvarianten.

Im Mai erfolgte eine Kostenuntersuchung, welche die Variante 1: "Ausbau zwei Geschosse mit vier Klassenräumen mit Instandsetzung Obergeschoss" und „Dach Bestand als Hülle zum späteren Ausbau der Förderschule für 90 Schüler“ aus Variante 2 kombinierte. Die dort ausgewiesenen Baunebenkosten für die Bauvorbereitung und den Bauabschnitt 1 betrugen insgesamt 519.618,90 €, welche im Haushaltsplan 2021 als Planungskosten eingestellt wurden.

Die Mittelanmeldung erfolgte über das QM-Dokument. Angaben bezüglich der Folgekosten wurden nicht gemacht. Ebenso fehlte die Unterschrift, mit der die Einhaltung der Veranschlagungsgrundsätze bestätigt wird.

In 2021 wurden keine Auszahlungen getätigt. Der Ansatz wurde vollständig in das Haushaltsjahr 2022 übertragen.

6.3 Instandhaltungsrücklage für die Jugendherberge/Jugendzeltplatz Prora

Das RPA machte in den vergangenen Jahren in seinen Berichten zu den Jahresabschlüssen darauf aufmerksam, dass die Konten auf denen der Deutsche Jugendherbergswerk Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (DJH M-V e.V.) die Instandhaltungsrücklage anlegt, nicht insolvenzgeschützt sind.

Es wurde nunmehr eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach der DJH M-V e.V. ab dem Jahr 2019 jährlich einen Betrag an den Landkreis, bis zum Höchstbetrag von 1.183.400,00 €, überweist. Für die Jahre 2019/2020 wurden 213.500,00 € überwiesen. Für die in den Vorjahren auf verschiedenen Konten angelegte Rücklage wurde eine Abtretung an den Landkreis vereinbart. Per 31. Dezember 2021 hatten die Konten insgesamt ein Saldo von 319.047,24 €, so dass sich die Rücklage auf insgesamt 535.547,24 € belief.

H 21 Die Abtretung der Konten an den Landkreis war bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht erfolgt. Dies sollte zeitnah in die Wege geleitet werden.

7 Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des RPA

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Landkreises Vorpommern-Rügen. Dieser hat sich des RPA zu bedienen, soweit ein solches eingerichtet ist.

Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens des

Landkreises Vorpommern-Rügen

für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Landrates erstellt.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und den in Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kassen- und Vergabewesens hat Feststellungen ergeben. Nähere Ausführungen zu den einzelnen Feststellungen sind dem Bericht zu entnehmen. Sie führten aber zu keinen Einwendungen, welche die Einschränkung des Bestätigungsvermerkes zur Folge hätten.

Der Haushaltsausgleich war unter Berücksichtigung der vorzutragenden Beträge gegeben.

Stralsund, 16. Januar 2023

Ort/Datum

Gez. Anja Rohkohl

Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

8 Abschließender Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Landkreises Vorpommern-Rügen. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, soweit ein solches eingerichtet ist.

Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet werden und sie insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Vorpommern-Rügen vermitteln.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüfungsfeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Stralsund, 16. Januar 2023

Ort/Datum

Gez. Anja Rohkohl

Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes